

Aktuelles zur ertragsteuerlichen Organschaft

BFH, Urteil v. 23.08.2017 – I R 80/15

Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge werden zivilrechtlich erst mit ihrer Eintragung in den Handelsregistern der beteiligten Gesellschaften wirksam (§ 294 Abs. 2 AktG). Die Eintragungen haben konstitutive Wirkung. Vertragsbeginn ist – sofern vertraglich nichts Abweichendes geregelt wird – das Datum der zeitlich letzten Handelsregistereintragung. Die Vereinbarung eines späteren Beginns ist problemlos möglich.

Eine steuerliche Rückwirkung auf den Beginn des Eintragungsjahres wird bei Gewinnabführungsverträgen, nicht aber bei Beherrschungsverträgen anerkannt. Eine steuerliche Rückwirkung auf Zeiträume vor Beginn des Eintragungsjahres ist in allen Fällen ausgeschlossen (vgl. § 14 Abs. 1 S. 2 KStG). Erfolgt die Handelsregisteranmeldung noch vor Jahresende und werden die Eintragungen erst zu Beginn des nächsten Jahres vorgenommen, kann eine ertragsteuerliche Organschaft für das abgelaufene Jahr nicht mehr begründet werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nunmehr mit Urteil vom 23.08.2017 – IR 80/15 entschieden, dass die Versagung der steuerlichen Anerkennung für das abgelaufene Jahr bei Eintragung erst nach Jahreswechsel selbst dann keine sachliche Unbilligkeit darstellt, wenn die Verzögerungen durch das Registergericht verursacht wurden. In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall, bei dem Geschäftsjahr und Kalenderjahr identisch waren, ging die Handelsregisteranmeldung am 24. Oktober ein, wurde vom Registergericht aber erst am 26. Januar des Folgejahres eingetragen.

Für die Praxis gilt: Die Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft gegen Jahresende sollte bei beabsichtigter Rückwirkung mit Nachdruck angegangen werden. Kommt es erkennbar zu Verzögerungen bei der Eintragung sollte frühzeitig der Kontakt zum Registergericht gesucht werden. In diesen Fällen ist oftmals Eile geboten.

Lörrach, 29. Januar 2018

Dr. Dominic Roth
Rechtsanwalt